



Rundschreiben 6/2024

Themen:

Änderung Absetzbeträge	1
Änderungen Wiedergewinnungsarbeiten.....	2
Nachverfolgbarkeit Reisekosten/ Repräsentationsausgaben	2
Sachbezüge Firmenwagen	2
Erhöhung Ersatzsteuer für Einkünfte aus Kryptowährungen.....	2
Bonus zur Förderung der Geburtenrate	3
Steuererleichterung auf Leistungsprämien	3
Beihilfen für Neuanstellungen	3

Sehr geehrte Kunden,

Im Folgenden stellen wir Ihnen einige interessante und wichtige Neuigkeiten der letzten Wochen vor.

Änderung Absetzbeträge

Für das Steuerjahr 2025 plant die italienische Regierung eine grundsätzliche **Einschränkung der steuerlichen Absetzbeträge** für Personen mit einem Gesamtbruttoeinkommen von über Euro 75.000. Die zentrale Änderung betrifft eine stufenweise Kürzung der Absetzbeträge, die sich am Gesamtbruttoeinkommen und der Familienzusammensetzung orientiert. Das Gesamteinkommen definiert dabei eine Deckelung für Steuerabsetzbeträge, die entweder Euro 14.000 (für Einkommen zwischen Euro 75.001 und Euro 100.000) oder Euro 8.000 (für Einkommen über Euro 100.000) beträgt.

Um den individuellen Höchstbetrag für abzugsfähige Ausgaben zu ermitteln, wird diese Deckelung mit einem Faktor multipliziert, der von der Anzahl der steuerlich zu Lasten lebenden Kinder abhängt:

- 0,5 ohne Kinder;
- 0,7 mit einem Kind;
- 0,85 mit zwei Kindern;
- 1,0 mit mehr als zwei Kindern oder einem Kind mit Behinderung.

Die Gesundheitsausgaben sind weiterhin absetzbar, ebenso wie Zinsen für begünstigte Finanzierungen (z. B. Hypothekendarlehen), sofern die entsprechenden Verträge vor dem 31. Dezember 2024 abgeschlossen wurden. Zudem bleiben Absetzbeträge, die vor diesem Stichtag angereift sind und eine mehrjährige Aufteilung der Steuervergünstigungen ermöglichen (z. B. Baukosten für Wiedergewinnungsarbeiten), von den Kürzungen unberührt. Die bereits geltenden



Höchstbeträge für Gesamteinkommen betreffend Arztspesen, Wiedergewinnung (*bonus casa*) und Hypothekendarlehen, zwischen Euro 120.000 und Euro 240.000 bleiben auch nach den Änderungen in Kraft.

Änderungen Wiedergewinnungsarbeiten

Durch das italienische Haushaltsgesetz sollen die Absetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten im Jahr 2025 von 50 Prozent der Kosten bis zu einem Maximalwert von Euro 96.000 nur für den Hauptwohnsitz bestehen bleiben. Für Zweitwohnungen soll die Steuerbegünstigung auf 36 Prozent reduziert werden mit einem Maximalwert von Euro 48.000. Ab 2026 soll der Absetzbetrag weiter reduziert werden: für den Hauptwohnsitz auf 36 Prozent und 30 Prozent für andere Immobilien.

Auch die Absetzbeträge für energetische Maßnahmen (*Ecobonus*) werden angepasst. Für den Hauptwohnsitz beträgt der Absetzbetrag 50 Prozent im Jahr 2025 und sinkt auf 36 Prozent ab 2026. Für sonstige Immobilien (inklusive betrieblicher Immobilien) gelten 36 Prozent im Jahr 2025 und 30 Prozent ab 2026. Der Möbelbonus soll im Jahr 2025 50 Prozent mit einer Obergrenze von Euro 5.000 betragen, während der „Grüne Bonus“ (*bonus verde*) nicht verlängert werden soll.

Nachverfolgbarkeit Reisekosten/ Repräsentationsausgaben

Ab dem 1. Januar 2025 wird die Absetzbarkeit der Reise- und Repräsentationskosten neu geregelt. Die Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Transport bei Dienstreisen müssen nun zwingend **über nachverfolgbare Zahlungsmethoden** wie Kredit-/Debitkarte oder Banküberweisung beglichen werden, um steuerlich abzugsfähig zu bleiben.

Sachbezüge Firmenwagen

Eine neue Methode zur Berechnung der Sachbezüge für Firmenwagen soll am 1. Januar 2025 in Kraft treten, die zu einer Vereinfachung, aber gleichzeitig höheren Kosten führt. Bisher basierte der Sachbezug auf dem Schadstoffausstoß des Fahrzeugs und betrug je nach Emissionsklasse zwischen 25% und 60% der jährlichen Vollkosten für eine durchschnittliche Fahrleistung von 15.000 km, angeführt in der ACI Tabelle. Es besteht nun die Überlegung von Seiten der Regierung **die Berechnung ab 2025 nur noch nach dem Antriebstyp vorzunehmen**:

- 10% für Elektrofahrzeuge;
- 20% für Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge (Voll-Hybride);
- 50% für sonstige Fahrzeuge, einschließlich Hybridmodelle ohne externe Lademöglichkeit (HEV-Modelle).

Die Neuregelung betrifft nur Fahrzeuge, die **ab dem 1. Januar 2025 erstmals zugelassen** und als Firmenwagen zugewiesen werden. Für bereits vorhandene Firmenwagen bleibt die bisherige Regelung gültig. Um von der alten Regelung bei einem Kauf eines Firmenwagens mit Benzin- oder Dieselmotor profitieren zu können, müsste die Zuweisung noch vor dem 31. Dezember 2024 abgewickelt werden. Für Elektro- und Hybridfahrzeuge kann es vorteilhaft sein, bis 2025 zu warten, um von den neuen, niedrigeren Sachbezügen zu profitieren.

Erhöhung Ersatzsteuer für Einkünfte aus Kryptowährungen

Für das Jahr 2024 soll die Ersatzsteuer auf Gewinne und sonstige Einkünfte aus Kryptowährungen (bei Verkauf, Tausch oder Halten) **von 26% auf 42% erhöht werden**, insofern die Veräußerungsgewinne aus Krypto-Geschäften mind. Euro 2.000 betragen.



Bonus zur Förderung der Geburtenrate

Für das Jahr 2025 wird eine einmalige **Unterstützung von Euro 1.000** (steuerfrei) pro neugeborenes oder adoptiertes Kind eingeführt. Diese Hilfe wird für Familien gewährt, deren ISEE nicht mehr als Euro 40.000 beträgt. Der Bonus kann durch eine spezielle Gesuch bei der INPS beantragt werden.

Steuererleichterung auf Leistungsprämien

Die **Senkung der Ersatzsteuer für Leistungsprämien von 10% auf 5%** wird auch für die Jahre 2025 bis 2027 bestätigt. Die Steuerermäßigung betrifft Arbeitnehmer im Privatsektor, deren Jahreseinkommen im Jahr vor der Prämienzahlung den Betrag von Euro 80.000 nicht überschritten hat. Der Steuervorteil gilt bis zu einem Betrag von Euro 3.000, wobei dieser Betrag bei gleichberechtigter Einbeziehung der Arbeitnehmer in die Arbeitsorganisation auf Euro 4.000 erhöht werden kann.

Beihilfen für Neuanstellungen

Die Sonderregelung zur Steuererleichterung von 20% auf die Lohnkosten für Neuanstellungen wird um weitere drei Jahre verlängert. Voraussetzung für die Steuererleichterung ist eine Erhöhung der Gesamtbeschäftigtenzahl. Bei Einstellung besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer steigt dieser Betrag auf 30%.

Ihr Beratungsteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen